

Bogensportverein „ BSC Wüster Forst Rüsselsheim e.V.

Hinter den Erlen 13 65428 Rüsselsheim - Bauschheim

Vereinsheim-Überlassungsvertrag

Zwischen dem Bogensportverein BSC Wüster Forst Rüsselsheim e.V. (nachfolgend BSC genannt) und dem Verein/Einzelperson/Mitglied (nachfolgend Mieter genannt)

.....
wird die Überlassung des Vereinsheimes zum Zwecke einer privaten Feier zu den untenstehenden Bedingungen vereinbart:

TERMIN: BEGINN:Uhr ENDE:.....Uhr

ANZAHL Personen ca.

Allgemeines

- (1) Ansprechpartner des BSC ist der Verpflegungswart/in oder eine andere vom Vorstand des BSC Wüster Forst Rüsselsheim benannte Person.
- (2) Das Vereinsheim / die Freifläche ist bis zum nächsten Tag um _____ Uhr zu räumen und zu säubern. Die Reinigung des Vereinsheimes umfasst die WC-Anlagen mit Vorraum, den Küchenbereich, die Theke und den Gastraum mit Eingangsbereich und Treppe.
- (3) Bei Aushändigung der Schlüssel wird eine Kautionshöhe von € 150,00 fällig. Bei Rückgabe der Schlüssel erfolgt eine Endabnahme.
- (4) Der Mieter erhält die Gelegenheit, eventuelle Beanstandungen und Mängel zu beseitigen.
Bei Nichterfüllung der Nachbesserung wird dem Mieter ein Betrag von € 45,00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (5) Der Mieter übernimmt die selbstschuldnerische Haftung für alle durch ihn oder seine Gäste entstehende Schäden. Ihm obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht.

Haftung

- (1) Für Schäden an Einrichtungen und Verunreinigungen auf und um das Vereinsheim und seine Einrichtungen, die durch die vertragsgemäße oder durch eine ordnungswidrige Benutzung während der Nutzungszeit durch den Nutzer oder Dritte entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Der Nutzer kann sich gegenüber dem BSC nicht darauf berufen, daß ein Teilnehmer persönlich haftet. Der BSC stellt diese Schäden spätestens nach der Nutzung fest und teilt das Ergebnis der Feststellungen dem Nutzer mit. Dieser wiederum akzeptiert, wenn er nicht schriftlich innerhalb von einem Tag den Feststellungen gegenüber dem BSC schriftlich widerspricht, die festgestellten Schäden und deren Beseitigung durch den BSC. Die Beseitigungskosten hat der Nutzer zu tragen. Der

Bogensportverein „ BSC Wüster Forst Rüsselsheim e.V.

Hinter den Erlen 13 65428 Rüsselsheim - Bauschheim

Nutzer verzichtet insofern auf sämtliche Einreden und Einwendungen gegen Grund und Höhe der festgestellten Schäden.

- (2) Für vom Nutzer verwendete Gegenstände oder Geräte, die zum Inventar des Vereinsheimes gehören, ist durch diesen voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind. Für vom Nutzer selbst eingebrachte Geräte und hierdurch evtl. entstandene Schäden, insbesondere Dritter, übernimmt der BSC keine Haftung.
- (3) Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten in Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern.
- (4) Der BSC haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung Sportler, Zuschauer oder andere Personen auf dem Gelände des Vereinsheimes oder der dazu gehörenden Einrichtungen, zu Schaden kommen.
- (5) Der Nutzer stellt den BSC von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den BSC geltend machen, frei. Eine Haftung des BSC aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Nutzer verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den BSC und Beauftragte.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Nutzer hat eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist.
- (2) Der Nutzer sollte, sofern dies nicht bereits über einen Gruppenversicherungsvertrag der Fall ist, eine Schlüsselversicherung abschließen.
- (3) Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung gegenüber dem BSC nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung auch tatsächlich besteht, insbesondere die entsprechende Versicherungsprämie gezahlt ist, mithin Versicherungsschutz besteht.

§ 6 Hausrecht des BSC

- (1) Der Nutzer hat den Vertretern des BSC jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- (2) Das Hausrecht des BSC an dem überlassenen Vertragsgegenstand wird ausgeübt von dem Nutzer von dem den BSC benannten Ansprechpartner. Dieser ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages und seiner wesentlichen Anlagen einzelne Personen von dem Grundstück des Vertragsgegenstandes zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Übung/Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen.

Bogensportverein „ BSC Wüster Forst Rüsselsheim e.V.

Hinter den Erlen 13 65428 Rüsselsheim - Bauschheim

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und in Zusammenhang mit ihm ist Rüsselsheim.
- (2) Gerichtsstand ist Rüsselsheim.
- (3) Vereinbarungen die zu einer Veränderung dieses Nutzungsvertrages führen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Dieser Vertrag besteht aus fünf Seiten und einem Übergabe-Protokoll.

Rüsselsheim, den

- Unterschriften -

(BSC)

(Nutzer)

